

Oevelgönner Adressen.

Andersen, W., Maschinenbauer, 44 c
Bahr, C. H., Looftje, 32
 — Gd., Looftje, 15a
 — Hans, Peter's Sohn, Wm., 31a
 — H., Reimer's Sohn, Wm., privat., 33
 — Joh. Looftje, 43
 — Ida Fr., privat., 43
 — Peter, Looftje, 42
Behn, Geis., Arbeiterin, 15b
Bischhoff, D., Brennpfeifer, 51a
Blaske, Emil, Sommerw., 43
Böttcher, R. F., Wm., privat., 25a
Böttger, R., Schuppenbauer, 6a
Bockmann, G. J. R., Looftje, 10
Bracklow, G. W. A., Landschaftsmaler, Agent der Feuer-Versicher.-Gesellsch., Union* in Berlin, 25b
Brin, C., Kaufmann, 14d
Brückmann, F. L., Kaufmann, Sommerw., 5a
Brüllan, J., Schiffszimmermann, 26
Dirck, J., Patentlootje 10 c
 — J. P., 44 b
 — L. H., privat., 8
Dreefen, Gd., Lehrer, 52
Dreyer, Ernst, Kaufmann, 50 a
Evers, C. H. F., Jollenführer, 2b
Fischer, F. L., Wäder und Conditior, 16
Görner, C. A., Schauspieler, Sommerw., 36 a
Graß, F. D. B., Lithograph, 1b
Grause, J. A. D., Tischlermeister, 38 d
Grause, J. J., Frau Superintendent, 12a
Grauschildt, Hinrich, Looftje, 19a
 — Jacob, Looftje, 53
 — Joh., Hans' Sohn, Looftje, 25c
 — Joh. sen. Wm., privat., 19a
 — Joh. jun. Wm., privat., 19 b
Heins, J. B., Wm., privat., 34 d
Helmers, Wd., Kaufmann, Sommerw., 14b
Hesse, J., Wm., privat., 23
Hilmers, G. H., Schiffszimmermann, 29 c
Hinrichsen, C., Wm., privat., 27
 — C. Wm., privat., 34 c
 — M. Fr., Näherin, 34 b
 — Reimer Wm., 22
Hippe, C. H., Tischler, 2a
Holsten, E. Wm., Sommerwohnung, 36 b
Holt, Reinhold, Bootsbauerei und Maschinenfabrik, St.-Gto. Vereinsbank, 45 a
Hoppe, J. C., privat., 25 b
Hülsmann, Georg F., 29b
Jade, Marie Fr., privat., 53
Jesperßen, P., Schiffscapitain, 44b

Joneleith, G. F., Schiffscapitain, 39 b
Jorjan W. Fr., privat., 41c
 — Behrens, privat., 21a
 — Ernst Wm., privat., 41b
 — J. W., Looftje, 37 a
 — P. Wm., privat., 41a
 — W. Looftje, 25 c
Kamp, R. G., Ingenieur, Sommerw., 23
Kanjer, J. D., Wm., privat., 34a
Kirchner, W., Kaufmann, Sommerwohn. 4
Klodmann, Frau, Fortkath, 7
 — M., Ingenieur 7
Kroft, J., Kuttischer, 47 b
Kölln, J. G., Wm., privat., 17c
 — P., Looftje, 29 a
Kröger, J., Schiffszimmermann, 44a
Kümmel, W., Civil-Ingenieur, Bevollm. u. Betriebs-Direkt. d. Gas- u. Wasserger., Sommerwohn. 41c
Kühbers, G., Maler, 51 b
Kühmann, J. J. F., Wm., privat., 1b
 — J. W. F., Gastwirth u. Badefarrenbesitzer, 1
Kühmann, J., Wm., privat., 30a
 — Joh., Looftje, 30 a
Kührs, G. L., Kaufmann, Sommerwohn., 11b
 — Johs., Comtoirist, 3
 — J. P. Wm., 13a
 — P. H., Looftje, 14 c
Marcus, G. Wm., privat., 33 c
 — Robert, Looftje, 33c
Mejer, F. F., Looftje 2b
 — Hinrich, Schiffscapitain 23a
 — Joachim, Schiffscapitain, 10b
 — J. L., Barbier, 9 b
Milde, C. E., Gärtner, 47 b
Möhning, Particulier, Sommerwohn., 6b
Möller, Anna Fr., 38 b
 — Hinr., privat., 24
Ragel, H., Milchhandlung, 39 b
 — H., Schiffszimmermann, 39 d
Rievers, Hinr., Looftje, 8
Rausen, J. J., Privatier, 12b
Petersen, F., Schiffscapitain, 28 b
Plaas, Meta Fr., privat., 24
Popp, Heinr. Wm., Colonial- u. holl. Waarenhdlg., 10a
 — P. Wm., 11a
 — Wilhelmine Fr., privat., 7
v. Reide, J. Wm., Arbeitsfrau, 2a
v. d. Reit, J., Bolllootje, 2b
Rode, G., Agent, 2a
Röhrs, Hinr., Schiffscapitain, 9 a
 — Joh. Wm., 21 b

Salt, P., Omnibusconductor, 2a
Schacht, D. Wm., privat., 16
 — Hinr., Looftje, 21 b
 — H. Jun., Looftje, 35 b
Schlunzen, G. F., Arbeitsmann, 25a
Schult, Reimer Wm., privat., 32a
Schults, J. G. Wm., Schmiedemeister, 43
Schumpelid, Max, Associé d. Firma Thoring & Schumpelid (Hamburg u. Altona), 10 a
Schwann, J., Looftje, 20
 — J., Patentlootje, 12a
 — J. D., Looftje, 39 c
 — J. F. D. Wm., privat., 12b
Siem, G., Hoppe's Nachf., Gastwirthschaft und Badefarrenbesitzer, 2a
Siemers, Gd., Kaufmann, Sommerwohn. 13b
Siemsen, John, Looftje, 12c
 — J. W., Privatier, 38a
 — W. Jun., Looftje, 24
Sinn, Charles, Looftje, 25
v. Somn, J. J., Schuppenbauer, Bogt, 6a
Sonnemann, J. M., Schiffszimmermann, 50 b
Stahl, G. M., Arbeitsmann, 10c
Steffens, J. G. T., Schiffscapitain, 31 d
Stehm, Charles, 39 d
Stoppel, F. G. M., Geis., Sommerwohnung, 11a
Tapp, G., Gärtner, 50a
Temme, Ph. F. L., Fabrikant, 15 a
Tiedemann, J., Kaufmann, Sommerwohnung, 18 a
Timm, J. H., Rempner u. Schieferdecker, 25d
Trautmann, A., Lehrer, 38 b
Vorath, D. H., Sommerwohnung, 26
Walsten, G., Kaufmann, 24
Welanck, G., Schiffschmied, 44c
Wertheimer, R., Comtoirist, 45d
Wichmann, W., Sommerwohnung, 5 b
Wichers, P., Looftje, 2b
Weinfauff, W. sen., privat., Sommerwohn., 41 d
Wiese, C. H., Wm., privat., 32b
Wilde, G. W., Privatier, 14a
Wischmann, W. J. Wm., 25b
Witt, C., Looftje, 2a
Witte, C. L., 40a
Wolff, D. Wm., privat., 18 b
 — Dietrich jun. Wm., 19 b
 — Hinrich jun., Looftje, 17a
 — H. A. Wm., privat., 17a
 — John, Looftje a. D., 31 b
 — Joh., Looftje, 17 b
 — J. E., Looftje, 31 c

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das **Altonaische Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die nothwendigsten Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denjenigen zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1882 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altonaer Nachrichten angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft

dem Angestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abweidend sind, hinterläßt der beregte Unrichtreiber einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitestraße 173, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geschieht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Gewerbezettel vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenennung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpödeten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 2 M. 70 ^h, gebunden in Pappe 3 M. 30 ^h, in Galico 3 M. 60 ^h. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 10 M. 50 ^h, ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 ^h. Stets an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173, zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzugeben, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abkommens-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abkommen für erkrankte Diensthöten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus bzw. Kurhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Ausserdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gebüdenhause oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Glatzjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Küstler, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesundheitszustand einfluss. Wer mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B.: mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Glatzjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Glatzjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gechehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Das Abonnement erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist.

6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung.

8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnementschein lautet, in das Krankenhaus abliert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Ortsstatut für die Stadt Altona, betreffend gemerbliche Hülfscassen. Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend Abänderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für die Stadt Altona Nachstehendes festgesetzt.

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Altona wohnhaften oder beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr jurüdgelegt haben, sind verpflichtet, denjenigen, eingeschriebenen Hülfscassen beizutreten und so lange sie im Stadtbezirke wohnhaft oder beschäftigt sind, anzugehören, welche für die einzelnen Klassen von Arbeitern von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten bestimmt oder errichtet werden.

Beitrittspflichtig sind nicht nur die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit

eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten oder Handwerksmeistern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, kann von der Casse, welcher er nach der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung angehören müßte, für alle Zahlungen, welche beim rechtzeitigen Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 2. Von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer andern eingeschriebenen Hülfscasse, oder einer auf Grund bezüglicher Vorschriften gebildeten Hülfscasse oder einer nach Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 den eingeschriebenen Hülfscassen gleich zu achtenden Hülfscasse als Mitglieder angehören.

§ 3. Die auf Grund des § 1 Abs. 1 von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmungen sind in der für Altona üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 4. Arbeitgeber haben ihre Gesellen, Gehülfen und Arbeiter, welche der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen, soweit sie zur Zeit der Veröffentlichung der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung (§ 3) bei ihnen in Arbeit stehen, binnen 3 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde-Bebehörde, soweit sie später bei ihnen in Arbeit treten, binnen 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit, bei dem Cassen-Vorstande anzumelden. Arbeitgeber, welche dieser Pflicht nicht genügen, können von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den nicht angemeldeten Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Beiträge, welche ihre Gesellen, Gehülfen und Arbeiter an die nach Maßgabe des § 1 für sie bestimmte Hülfscasse zu entrichten haben, soweit sie während der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuziehen. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, die vorgeschossenen Beiträge bei der dem Fälligkeitslage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Rückständige Zahlungen, welche von Arbeitgebern und Arbeitern auf Grund der ihnen nach Maßgabe dieses Statuts obliegenden Verpflichtungen zu leisten sind, werden im Verwaltungswege, unter Vorbehalt richtiger Entscheidung, eingezogen.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 30. November 1878. Königliche Regierung, Abteilung des Innern. (L. S.)

Beurkundung des Personenhandes und die Form der Gesehlichung. Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Gebärerin; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erhaltung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldebe muß sich persönlich von dem Ehestande überzeugen haben).

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Einbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ernächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Gesehlichungen.

§ 28. Zur Gesehlichung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Gesehlichenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Gesehlichens tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Gesehlichens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

Bleed Through

Document

Plastic Covered Document

n Zustaten, hstoffe oder selben gegen

welcher er ören mülte, u entrichtig werden. diejenigen Hülfscasse, fscasse oder eichriebenen ren. ehörde ge- je bekannt

iter, welche ie zur Zeit lestimmung fentlichung beit treten, -Vorstande önnen von t von dem eich einem

re Gezellen, bestimmte bei ihnen ehen. Dem ei der dem Tage nach-

Arbeitern Verpflich- Vorbehalt

Gewerbe- wozig, den ern. . Kofen.

hließung.

i Standes- anzuzeigen.

der gewesene iber dabei dazu im

lge später rpflichteter nder ist. oder durch (d. h. der jaden).

ndungs- die Ver- oder den nügt eine

Wohnort t; 3. das Vor- und Wohnort

nach nicht aten nach

verstorben gefchehen, , hiervon zeitbehrde

Tage dem zeigen. und wenn jenige, in

ie Anzeige

ündigkeit beidchlechts beidchlechts t zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verletzung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Gebühren tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Verbigung erteilten Befcheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Anlaß:

- 1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht; und zwar für jeden Jahrgang. 1/2 M für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . 1 1/2 M
2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1/2 M
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 1/2 M jedoch zusammen höchstens 2 M

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente zu legitimiren und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrirenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen Geburtschein, Copulationschein u.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personennamens äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen der Geburtscheine der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erkrankter, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand

oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufcheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzauszuges vorgezeichnet sind. Die hierelbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protocoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Table with columns: Stufe, Einkommen von mehr als, Steuerjahr pro Monat, Steuerjahr pro Jahr. Rows 1-52 showing income brackets and corresponding tax amounts.

u. f. w. für jede 60,000 M Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 M mehr.

Erläuterungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Einnahmen beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insofern dieselben dafür bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht stehende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unverfügt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhanden doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnißmäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnißmäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältniß in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der anderen Gemeinde zu berücksichtigen

ift. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen etc. nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in seinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Givilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bestätigt lt. Schreiben der Königlichen Regierung d. d. Schleswig den 2. Juni 1874)

- 1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 S. 2. Für Ertheilung eines Rezipisses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1. M. 25 S. und 1. M. 50 S. 3. Paktarte 1. M. 4. Jagdschein 3. M. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist 1. M. 80 S. bis 3. M. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist 1. M. 20 S. event. 2. M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Uebernahme eines Pulvertransportis 90 S. 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 S. und 1. M. 20 S. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1. M. 80 S. desgl. eines größeren Fahrzeuges 3. M. 60 S.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausrücken der Ratten 7. M. 20 S. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7. M. 20 S. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 S. Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die sub. 1, 2, 4, 12 verzeichnete Beträge, den Executivbeamten: die sub. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die sub. 3, sowie 10 S. von der sub. 4 bezeichneten Gebühr.

Zuge für Ein- resp. Nachgarung von Gebäuden zur provincial-städtischen Brand-Ver sicherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührenlage für Ein- und Nachgarung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

bis incl. 5000 M. Gebühr 5 M.	
über 5000 M.	7000 M.
7000 "	12,000 "
12,000 "	15,000 "
15,000 "	20,000 "
20,000 "	25,000 "
25,000 "	30,000 "
30,000 "	35,000 "
35,000 "	40,000 "
40,000 "	45,000 "
45,000 "	50,000 "
50,000 "	55,000 "
55,000 "	60,000 "
60,000 "	100,000 "
100,000 "	40

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachgarationen, von dem ermittelten Mehrwerth; 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umgarationen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt).

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngerstätten und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhast gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfensterjargen, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Fenstern und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterlante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorpringende Ausbangegehäuser dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Markstein der Wasserleitung etc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinderragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht gebleicht werden.

§ 20. Die Bebauung der hinter der Baufluchtlinie liegenden Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis $\frac{1}{4}$ der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf denselben Grundflächen und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Baumaterialien, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubniß erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzbach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schloten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt.

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hafen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufsicher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hieneben angehängten, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöckerstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem anderen Zweck als zur Freihaltung von Grünhöckerwaaren, frischem Obst, Feld- und Gartenamericien nicht ver-

ruar 1874.

g der Bau-
trafenpläne
Zu jedem
Anlage,
änderungen
en Räumen
berung bezu-
Anlage
erung von
wasser oder
an und in
eigriebenen
Kommission
Anstreichen
nd Fenster,
st nach der
ern in den
legung von

der Unter-
schriften
Kommission
Bekanntmachung
wirden, daß
seitung z.,
Eigentum
find auf
je Zweige

nicht ver-
tere Pläze
rt werden.
en Grund-
gefahren,
welche an
t größerer
nemmigung

Strassen-
stellen von
nur dann
in Stadt-
eilt ist.
Gebäude
deren An-
nungen ist,
n, sondern
ch Innen

ogensfalle
behaft:
oder Be-
nemmigung
oder die
st worden,
änderung
liche Ver-

wider die
h hieraus
r mit Ge-

mit Haft
unterlief-
igen; 14)
Schleusen
geordneten
wer als
besserung,
ernigung
nehmigten

Haft bis
bnis eine
deren Ort
stätten in
ten, oder

erhalten
Auftrag
e Abgabe
nehmigten

geben.
ihaltung
nicht ver-

wenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortirte Waaren nicht auf die Verkaufspassage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, gehen denselben verfallen, und ist eine Hintervermietung nur mit Genehmigung der Hafen-Kommission gestattet.

§ 3. Die Fischverläufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufszutensilien, mit Ausnahme der Tische, vom Markte zu entfernen.

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M pränumerando zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Hafen-Kommission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen pro Anno M 1,50.

§ 5. Gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel, als unreines Obst, verdoorbene Fische oder verglichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufscher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten bejufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Wöschung der wassernärs kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 6. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hafen-Kommission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Hafen-Kommission.

Tarif der Marktgebühren am Fischmarkt:

	M	z
Sehe Grünpfostenstellen der hiesigen Einwohner pr Tag	—	10
Sehe Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbedarfs	—	10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag 1 Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres angedehnt, pr. Jahr	5	—
und außerdem für jeden Tag des Marktbedarfs	—	10
Handleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr	1	50
pr. Tag	—	10
1 fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säden für jeden Tag des Marktbedarfs	—	10
Verkaufplatz für Kartoffeln, nicht fest und dem Wechsel unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes	—	10 oder 20
Eier, Obst, Federweib zc. auf Karren und Wagen pr. Tag	—	10
En gros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Rollen, pr. Tag	—	10
Fische auf Wagen pr. Tag	—	50
Verkauf aus Fahrzeugen:		
a. große Fischfahrzeuge pr. Reise	1	—
b. kleine	—	50
c. Fischerböte	—	20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüse-, und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm.	—	10
darüber	—	20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. hierdurch genehmigt. Schleswig, den 23. November 1878. Königliche Regierung, Abteilung des Innern. (L. S.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund d. d. 29. Mai 1869 der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinlohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kuhlütten, Kalt-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hammerwerke, Metall-Überrichten, sofern sie nicht bloße Ziegel-Überrichten sind, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachsziegeln, Darmleiten-, Dachpappen- und Dachziegel-Fabriken, Seim-, Bran- und Seifenbiedereien, Knochen-Brennereien, Knochenbrennen, Knochen-Rohereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Wollbereiung, Boudoir- und Dingpulver-Fabriken, Säu-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

I. Antrag des Unternehmers.
28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Denselben sind in zwei Exemplaren eine

Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Herganges seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen, ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe angeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Warnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Begl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

Stempelsteuer-Erhebung. Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867.

Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geschieht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indeß seinen Recht desfalls an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 z. steigenden Stempels beträgt:
1/12 pSt. für Actien, Obligationen, Pfandbriefe, Schulverschreibungen, mitßin für 150 bis 600 M. — 50 z. und so weiter von jeden angefangenen 600 M. je 50 z.

1/3 pSt. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungsverträge, Mobiliar- und dergleichen Kaufverträge, mitßin von 150 M. — 50 z., von 150 bis 300 M. — 1 M. und so weiter von jeden angefangenen 150 M. je 50 z.

1/2 pCt. der Prämie für Affecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer 1 M. 50 $\frac{1}{2}$ beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 M. Prämie — 50 $\frac{1}{2}$ pCt. für Kauf- resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Berechtigkeiten, Erbzins-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 M. — 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, und so weiter für jede angefangene 50 M. — 50 $\frac{1}{2}$.

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Deutscher Wechselstempel-Tarif.

(Gültig v. 1. Juli 1870 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu 200 M.	M. —.10	von 600—800	M. —.40
von 200—400	" —.20	" 800—1000	" —.50
" 400—600	" —.30	" 1000—2000	" 1.—

für jedes folgende angefangene Tausend 50 $\frac{1}{2}$ mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postanstalt in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 $\frac{1}{2}$, 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, 2 M., 2 M. 50 $\frac{1}{2}$, 3 M., 3 M. 50 $\frac{1}{2}$, 4 M., 4 M. 50 $\frac{1}{2}$, 5 M., 10 M., 15 M. und 30 M. Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 M.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geziehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gezeichneten letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Postwesen.

1. Postanstalten. (Postamt 1.: Poststr. 12 (Post u. Telegraph). (i. Seite 231). Postamt 2.: im Bahnhofgebäude, Bahnhofstraße. Postamt 3.: gr. Wilhelmstr. 19. Postamt 4.: gr. Gärtnerstraße 145.

2. Briefkasten.

1. Kreisungs-Bezirk des Postamts 1.:

1. Ecke der Catharinen- und Königl.
2. " " N. Mühlens- und Hohenst.
3. " " Grinen- und gr. Mühlensst.
4. " " Allichs- und Königl.
5. " " Allichs- und gr. Vergl.
6. " " Humboldt- und gr. Vergl.
7. " " Weidenst. und gr. Freiheit.
8. Weidenst. Nr. 17 und 18.

9. Ecke der Linden- und gr. Prinzenst.
10. gr. Vergl. 87, gegenüber der H. Vergl.
11. Ecke der Linden- und Finkenst.
12. Rathhausmarkt 30
13. Ecke der Johannis- und Christianst.
14. " " Blumen- und Bürgerst.
15. " " Allee und Schumacherst.
16. " " Wilhelm-, Holsten- und Bürgerst.
17. " " Allee und Holstenst.
18. " " Hofmühlens- und Steinfl.
19. Königl. 240.
20. Ecke der Palmäulenst. und der Palmäulenst.
21. " " Marktst. 76, Prov.-Steuergebäude.
22. " " Markt- und Bahnhofst.
23. Klopstockst. 15
24. Palmäulen 41
25. Bahnhofgebäude, Bahnhofstraße.
26. Weidenst. 31

2. Kreisungs-Bezirk des Postamts 3.:

1. Ecke der H. Erb- und Seefstermannst.
2. " " gr. Erb- und des Fischmarkts
3. Große Erb- 14.
4. Ecke der Breiten- und Rosenst.
5. " " gr. Erb- und neuen Anfahrst.
6. " " " Holzhaufen.

3. Kreisungs-Bezirk des Postamts 4.:

1. Ecke des Schulterblatts und grünen Jägers
2. " " " der Hamburgergest.
3. Parallellst. am Bahnhofgebäude.
4. Kleine Gärtnerst. 106.
5. Ecke vom Gählers Platz und Holstenst.
6. " " der gr. Freiheit und gr. Roienst.
7. " " gr. Gärtner- und Bleicherst.
8. " " " Adolphst.
9. " " " Brunnen- und Gertrist.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 7 Mal und zwar um 4 1/2 und 9 1/2 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/2, 4 1/2, 6 1/2 und 8 Uhr Nachmittags.

Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt, ergiebt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

(ad 1 bis 4 auch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland geltend.)

1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 20 $\frac{1}{2}$. Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 30 $\frac{1}{2}$.
2. Postkarten (Correspondenzarten. — Frankirungszwang) 5 $\frac{1}{2}$, mit Antwort 10 $\frac{1}{2}$.
3. Drucksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 $\frac{1}{2}$, über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 $\frac{1}{2}$, über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 $\frac{1}{2}$, über 500 Gr. bis 1 Kgr. einchl. 30 $\frac{1}{2}$.
4. Waarenproben. Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 $\frac{1}{2}$.
5. Pakete. Bis 5 Kgr. auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 $\frac{1}{2}$, frank. auf größere Entfernungen 50 $\frac{1}{2}$, frankirt, für unfrankirte Pakete bis 5 Kgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 $\frac{1}{2}$ mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Kisten etc. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Paket-Adresse begleitet sein. Bei Sendungen über 250 Gramm immer nach dem Zollverein ist außerdem eine Inhaltsangabe (Declaration) notwendig, die auf einen Quartbogen Papier geschrieben werden kann. Zu einer Paket-Adresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ägende Flüssigkeiten enthalten.
6. Geldbriefe. Gewichtsgrenze 250 Gr. a) Porto bis 10 Meilen 20 $\frac{1}{2}$, frankirt, 30 $\frac{1}{2}$ unfrankirt, über 10 Meilen 40 $\frac{1}{2}$, frankirt, 50 $\frac{1}{2}$ unfrankirt. b) Versicherungsgebühr für je 300 M. oder einen Theil davon 5 $\frac{1}{2}$, wenigstens indeß 10 $\frac{1}{2}$. Derselbe Versicherungsgebühr wird für Geldpakete und Pakete mit angegebenem Werth erhoben.
7. Postanweisungen. (Frankirungszwang) (auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr): bis 100 M. 20 $\frac{1}{2}$, über 100 bis 200 M. 30 $\frac{1}{2}$, über 200 bis 400 M. 40 $\frac{1}{2}$.
8. Postannahme-Sendungen. Zulässig bis 150 M. für Briefe, Pakete, Werthsendungen und Drucksachen. Für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 $\frac{1}{2}$, wenigstens aber 10 $\frac{1}{2}$, außer dem gewöhnlichen Porto für die Sendung.
9. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postannahme-Sendungen und Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert werden. Gebühr 20 $\frac{1}{2}$ für jede Sendung, außerdem Porto; für Beschaffung eines Rückhefts

Bleed Through

Document

Fiasac Covered Document